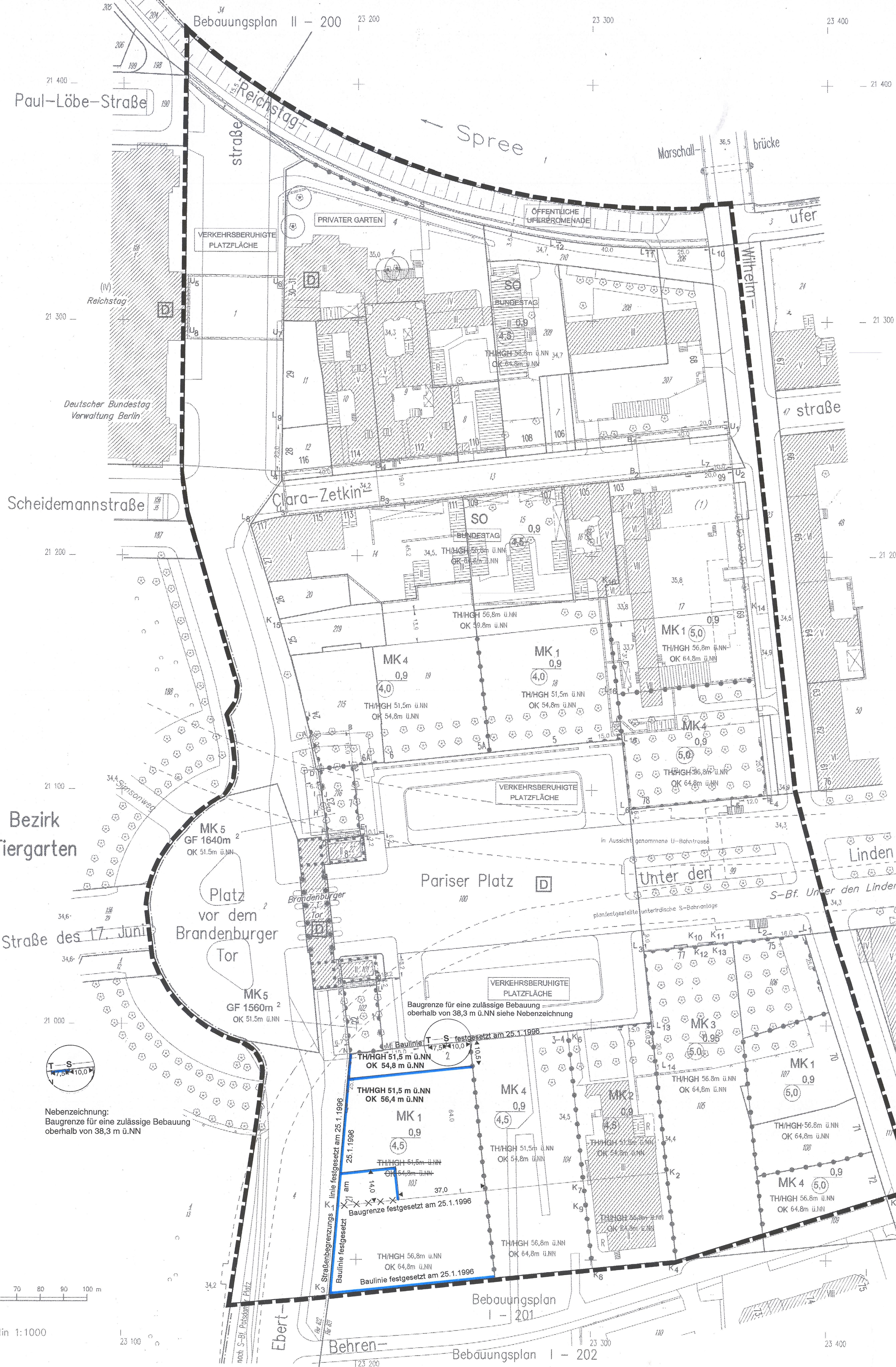
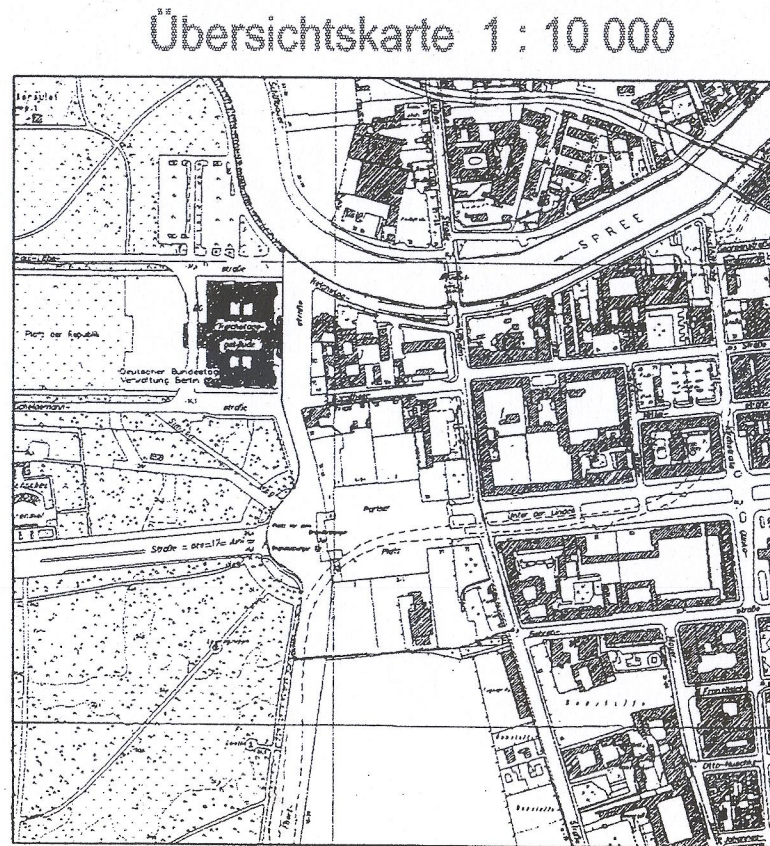




Der Bebauungsplan I-200 vom 9. Mai 1995, festgesetzt durch Verordnung vom 25. Januar 1996 (GVBl. S. 75) wird wie folgt geändert:

A Textliche Festsetzungen

a) Es werden folgende textliche Festsetzungen eingefügt:

2.5 Auf der Teilfläche des Baugrundstücks Pariser Platz 2 mit einer zulässigen Oberkante der baulichen Anlagen von 56,4 m über NN kann ausnahmsweise ein Überschreiten der zulässigen Oberkante um bis zu 2,0 m durch untergeordnete Bauteile wie Sichtschutzwände zugelassen werden.

2.6 Auf der Teilfläche des Baugrundstücks Pariser Platz 2 mit einer zulässigen Oberkante der baulichen Anlagen von 56,4 m über NN kann ausnahmsweise ein Überschreiten der zulässigen Oberkante um bis zu 1,0 m durch untergeordnete Bauteile zugelassen werden, sofern die Grundfläche des betreffenden Bauteils 75 m² nicht überschreitet.

2.7 Auf der Teilfläche des Baugrundstücks Pariser Platz 2 mit einer zulässigen Oberkante der baulichen Anlagen von 56,4 m über NN kann ausnahmsweise ein Überschreiten der zulässigen Trauf- bzw. Hauptgesimshöhe von 51,5 m über NN bis zur zulässigen Oberkante der baulichen Anlagen zugelassen werden, wenn die betreffende Außenwand des Gebäudes um mindestens 5,0 m hinter der straßenseitigen Baugrenze zurückbleibt und die Fassade auf einer Höhe zwischen 51,3 m über NN und 51,8 m über NN eine horizontale Gliederung gemäß textlicher Festsetzung 9.1 Satz 2 aufweist.

2.8 Auf der Teilfläche des Baugrundstücks Pariser Platz 2 mit einer zulässigen Trauf- bzw. Hauptgesimshöhe von 56,8 m über NN kann ausnahmsweise ein Überschreiten der zulässigen Trauf- bzw. Hauptgesimshöhe um bis zu 4,0 m zugelassen werden, wenn die betreffende Außenwand des Gebäudes um mindestens 5,0 m hinter der straßenseitigen Baugrenze zurückbleibt, die Fassade auf einer Höhe zwischen 55,8 m über NN und 56,8 m über NN eine horizontale Gliederung gemäß textlicher Festsetzung 9.1 Satz 2 aufweist.

b) Neufassung der textlichen Festsetzungen 2.4 und 9.2:

2.4 Auf den Teilflächen der Baugrundstücke mit einer zulässigen Oberkante der baulichen Anlagen von 54,8 m über NN kann unter Maßgabe der textlichen Festsetzung 9.3 ausnahmsweise ein Überschreiten der zulässigen Oberkante um bis zu 2,0 m durch untergeordnete Bauteile zugelassen werden.

9.2 Auf den Teilflächen der Baugrundstücke mit einer zulässigen Trauf- bzw. Hauptgesimshöhe von 51,5 m über NN dürfen Geschosse oberhalb dieser Höhe nur
- als Dachgeschoss mit einer maximalen Dachneigung von 75° oder
- als Staffelgeschoss, das mindestens 80 cm hinter die Baulinie zurückgesetzt ist,
ausgebildet werden.

Dies gilt nicht, wenn die zulässige Trauf- bzw. Hauptgesimshöhe gemäß textlicher Festsetzung 2.7 bis zur zulässigen Oberkante der baulichen Anlagen überschritten werden darf.

Auf den Teilflächen der Baugrundstücke mit einer zulässigen Trauf- bzw. Hauptgesimshöhe von 56,8 m über NN dürfen Geschosse oberhalb dieser Höhe nur
- als Dachgeschoss mit einer maximalen Dachneigung von 60° oder
- als Staffelgeschosse, deren Höhenabschluss hinter der 60°-Linie zurückbleibt,
ausgebildet werden.

Dies gilt nicht für Geschosse, die gemäß textlicher Festsetzung 2.8 bis zu einer zulässigen Trauf- bzw. Hauptgesimshöhe von bis zu 60,8 m über NN errichtet werden dürfen.

Bei Dächern ist ein Überschreiten der 60°-Linie durch untergeordnete Gebäudeteile wie Gauben zulässig, wenn
- die Länge der vortretenden Gebäudeteile jeweils 3,0 m nicht überschreitet,
- die Höhe der vortretenden Gebäudeteile jeweils 2,0 m nicht überschreitet,
- der Anteil der durch vortretende Gebäudeteile insgesamt abgedeckten Dachfläche 30 vom Hundert der Gesamtdachfläche nicht überschreitet.

B Zeichnerische Festsetzungen

siehe Planzeichnung

Der Bebauungsplan I-200-1 zur Änderung des Bebauungsplans I-200, festgesetzt durch Verordnung vom 29. Juni 1999 (GVBl. S. 363), wird durch Neufassung der textlichen Festsetzung 9.5 wie folgt geändert:

9.5 Bei den Fassaden der Gebäude auf den Flächen CEFHJDC und KLMNK sind Fassadenöffnungen mit einer Größe von jeweils mehr als 20 m² unzulässig.

Bei den Fassaden, die nördlich, östlich oder südlich an den Pariser Platz oder an die Straße Unter den Linden angrenzen, - ausgenommen die Fassade zwischen den Punkten K6 und L13 und die Fassade zwischen den Punkten S und T - sind Fassadenöffnungen mit einer Größe von jeweils mehr als 40 m² unzulässig.

Am Pariser Platz dürfen Öffnungen von Gebäudeeinfahrten eine Breite von jeweils 4,0 m nicht überschreiten.

Bebauungsplan I-200-2

zur Änderung der Bebauungspläne I-200 und I-200-1

für das Gelände zwischen Spree, Wilhelmstraße, Verlängerung der Behrenstraße und der Bezirksgrenze zwischen Tiergarten und Mitte

im Bezirk Mitte

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt als Höchstmaß	
Traufhöhe	z.B. TH 51,5 m ü.NN
Hauptgesimshöhe	z.B. HGH 51,5 m ü.NN
Oberkante	z.B. OK 56,4 m ü.NN

Kenntlichmachung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungspläne I-200 und I-200-1

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt der Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplans vom 23. Juni 2003 übereinstimmt.

Berlin, den 11.03.04

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. III

Annaliese Schoen
Abteilungsleiter (v)

Aufgestellt: Berlin, den 23. Juni 2003

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung II B

Annaliese Schoen
Referatsleiterin

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 14.7.2003 bis einschließlich 15.8.2003 öffentlich ausgelegt und hat die Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin mit Beschluss vom 13.11.2003 erhalten.

Berlin, den 18. November 2003

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung II B

Annaliese Schoen
Referatsleiterin

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 9 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 22. Januar 2004

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Peter Strieder
Senator

Die Verordnung ist am 12.2.2004 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 75 verkündet worden.